

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den
Kindergarten des Fleckens Delligsen
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.11.2016)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 9 der Satzung des Fleckens Delligsen über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.11.2016;
Inkrafttreten 01.01.2017)**

Benutzungsgebühren

Der Flecken Delligsen erhebt für die Benutzung des Kindergartens Kaierde eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder.

Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. Für die Ferienzeit ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Einkommensgruppe	Öffnungszeiten	
	07.00 Uhr – 13.00 Uhr	07.00 Uhr – 14.00 Uhr
1	86,- €	96,- €
2	101,- €	111,- €
3	116,- €	129,- €
4	131,- €	144,- €
5	146,- €	162,- €
6	161,- €	177,- €

Zuzüglich der Gebühren für den Kindergarten sind die Kosten eines Frühstücksgetränkes (monatlich 3,00 €) durch den Gebührenschuldner zu zahlen.

Auf § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 12.07.2007 (Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr) wird hingewiesen.“

II.

§ 2

Einkommensgrenzen

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer zu berücksichtigenden Kinder in die nachfolgenden Einkommensstufen in Verbindung mit der jeweiligen Betreuungszeit. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Kinder, für die die Personensorgeberechtigten kindergeldberechtigt sind. Kinder, deren Einkommen den Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch -zwölftes Buch- (SGB XII) in der zur Zeit gültigen Fassung übersteigt, sind bei der Ermittlung der Einkommensstufe nicht anzurechnen.

a) Einkommensstufe I

Zur Einkommensstufe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 3 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 1) Grundbetrag in Höhe von 782,- € (Grundlage § 85 SGB XII, doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand).
- 2) Familienzuschlag in Höhe von 274,- € (Grundlage § 85 SGB XII, 70 % vom Regelsatz) für die Ehepartnerin/den Ehepartner, die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten und jedes zu berücksichtigende Kind.
- 3) Unterkunftspauschale in Höhe von
 - 388,- € bei 2 zu berücksichtigenden Personen,
 - 467,- € bei 3 zu berücksichtigenden Personen,
 - 539,- € bei 4 zu berücksichtigenden Personen,
 - 618,- € bei 5 zu berücksichtigenden Personen,für jede weitere zu berücksichtigende Person erhöht sich die Unterkunftspauschale um 73,- € (Unterkunftsmehrbedarf).

b) Einkommensstufe II

Zur Einkommensstufe II gehören Personensorgeberechtigte, deren anzurechnendes Einkommen die Einkommensgrenze der Einkommensstufe I um bis zu 500,00 € überschreitet.

c) Einkommensstufe III

Zur Einkommensstufe III gehören Personensorgeberechtigte, deren anzurechnendes Einkommen die Einkommensgrenze der Einkommensstufe I um bis zu 1.000,00 € überschreitet.

- d) Einkommensstufe IV
Zur Einkommensstufe IV gehören Personensorgeberechtigte, deren anzurechnendes Einkommen die Einkommensgrenze der Einkommensstufe I um bis zu 1.500,00 € überschreitet.
- e) Einkommensstufe V
Zur Einkommensstufe V gehören Personensorgeberechtigte, deren anzurechnendes Einkommen die Einkommensgrenze der Einkommensstufe I um bis zu 2.000,00 € überschreitet.
- f) Einkommensstufe VI
Zur Einkommensstufe VI gehören Personensorgeberechtigte, deren anzurechnendes Einkommen die Einkommensgrenze der Einkommensstufe I um mehr als 2.000,00 € überschreitet.
- (2) Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer als die Differenz zu der folgenden Gebührenhöhe, so werden die Personensorgeberechtigten der niedrigeren Einkommensstufe zugeordnet. Der Bürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommensstufe vornehmen, soweit die Einstufung nach Abs. 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 3

Einkommensbegriff und Gebührenfestsetzung

- (1) Die Ermittlung des Einkommens erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage des § 82 SGB XII in der zur Zeit gültigen Fassung. Abweichend von der Vorschrift des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 150,00 € monatlich je Arbeitnehmer zugrunde gelegt. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften werden abweichend von der Regelung des Einkommenssteuerrechts Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- (2) Berechnungszeitraum für die Ermittlung der Einkünfte ist das Kalenderjahr vor Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde. Einmalige Zahlungen, die in dem maßgeblichen Berechnungszeitraum erzielt wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.
Soweit die erforderlichen Feststellungen für den Berechnungszeitraum nicht vorgenommen werden können, ist eine Zuordnung zu den verschiedenen Einkommensstufen aufgrund geeigneter anderweitiger Nachweise vorzunehmen. Abweichungen vom Berechnungszeitraum sind zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatseinkommens möglich. Auf eine zeitnahe Einstufung im Hinblick auf den Beginn des Betreuungsjahres ist hinzuwirken.
- (3) Zur Gebührenfestsetzung haben die Gebührenschuldner vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach jährlich bis zum 01. August der jeweiligen Betreuungsjahre dem Flecken Delligsen schriftlich anzugeben, welcher Einkommensstufe nach § 2 sie zuzuordnen sind. Diese Angaben haben auf dem dafür vorgesehenen Ermittlungsbogen zu erfolgen und sind mit entsprechenden Nachweisen zu versehen.
Die Einstufung der Personensorgeberechtigten mit Festsetzung der monatlichen Gebühr erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.
Bei einer Selbsteinstufung in Stufe VI wird seitens des Trägers auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.
- (4) Soweit eine Festlegung der Einkommensstufe nicht möglich erscheint, erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der bestehenden Erkenntnisse. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.
Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet.
Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- (5) Erhöht oder verringert sich das bei der maßgeblichen Berechnung zugrunde gelegte monatliche Einkommen derartig, dass eine andere Einstufung vorgenommen werden muss, so ist dies dem Flecken Delligsen unverzüglich mitzuteilen. Dies ist in schriftlicher Form der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50%, für das dritte und jedes weitere Kind um je 75%.

- (2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als 2 Monate wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen den Kindergarten nicht besuchen kann.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder im Kindergarten aufgenommen worden sind.

Eheähnliche Gemeinschaften werden in Anwendung der Vorschrift des § 20 SGB XII Familien bei der Ermittlung der Einkommensstufe gleichgestellt.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Aufnahmetag und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt wird. Die Satzung des Fleckens Delligsen über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens vom 11. Juli 1994 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.11.2007) findet entsprechende Anwendung.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 05. des Folgemonats an die Gemeindekasse zu überweisen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr ist der Rechtsbehelf nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Fleckens Delligsen vom 29.11.2007 außer Kraft.

Delligsen, den 18. Juli 2014

FLECKEN DELLIGSEN

Der Bürgermeister

gez. Knackstedt

Knackstedt

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 10/2014 am
30.07.2014.

1. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden u. a.
Nr. 23/2016 vom 14.12.2016.